

Schreibfehlerberichtigung

1 StR 216/14

In der
Strafsache
gegen

wegen Steuerhinterziehung

wird der Beschluss des 1. Strafsenats vom 29. Januar 2015 wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahingehend berichtigt, dass es in den Gründen unter III. am Ende des zweiten Absatzes (S. 6 Rn. 12) statt:

„§ 168 StPO“

richtig:

§ 168 AO

heißen muss.

Karlsruhe, den 24. März 2015

Geschäftsstelle
des 1. Strafsenats
des Bundesgerichtshofs

Justizangestellte